



Geschäftsstelle  
Bolacker 9  
Postfach 217  
4564 Obergerlafingen  
Tel. 032 675 23 02  
info@vseg.ch  
www.vseg.ch



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn  
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Kantonales Steueramt  
Recht und Gesetzgebung  
Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 2. Dezember 2014

## **Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern – Vernehmlassungseingabe VSEG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Heim  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG und der VGS dankt Ihnen bestens, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, uns zur Teilrevision äussern zu können. Beide Verbände unterstützen die die Teilrevision in den Grundzügen, da dadurch im Kanton Solothurn ein noch gerechteres Steuergesetz umgesetzt werden kann. Dennoch haben wir zu den einzelnen Revisionspunkten entsprechende Hinweise bzw. Ergänzungspunkte anzubringen:

### **1. Pauschalbesteuerung**

Die Beibehaltung der Pauschalbesteuerung wird unterstützt, da eine Abschaffung bzw. eine Beibehaltung keine spürbaren Veränderungen im Steuerertrag zur Folge hat. Die Beibehaltung der Pauschalbesteuerung wird als zukünftiger Standortvorteil gewertet.

### **2. Lotteriegewinne**

Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.00 steuerfrei sein. Von den einzelnen Gewinnen sollen 5%, höchstens jedoch Fr. 5'000.00 als Einsatz abgezogen werden. In diesem Bereich vertreten wir die Auffassung, dass hier eine Regelung analog der Bundessteuer angestrebt werden soll. Die Betragsgrössen könnten durchaus noch etwas höher sein. Auf jeden Fall ist eine Harmonisierung mit den umliegenden Kantonen anzustreben, damit kein Steuer-Tourismus entsteht.

### **3. Aus- und Weiterbildungskosten**

Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.00 beschränkt werden. Auch hier soll eine Anpassung bzw. Ausrichtung an die Bundessteuer angestrebt werden. Ziel dieser Neuregelung ist, dass eine klare Lösung für die abzugsberechtigten- und nicht abzugsberechtigten Kostengrössen entsteht.

#### 4. Nicht verheiratete Eltern

Alleinstehende nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug. Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.00 betragen. Der VSEG und der VGS erachten es als gut, dass es diesen neuen Abzug gibt. Die Betragsgrösse von Fr. 7'000.00 wird eher als zu tief bewertet. Hier könnte man sich sehr gut einen höheren Betrag vorstellen, da die Belastung für Alleinerziehende im Verhältnis grundsätzlich höher ist.

#### 5. Kapitaleistung aus Vorsorge

Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1% (Verheiratete) bzw. von 1.5% (Alleinstehende) vorgesehen. Mit dieser Lösung erfolgt in diesem Punkt eine Schlechterstellung der Verheirateten. Die Zusammenrechnung der Kapitaleistungen aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren wird abgelehnt, da dadurch einerseits der aktuelle Steuervorteil im Kanton Solothurn preisgegeben und andererseits eine minimale Steueroptimierung noch möglich bleibt. Mit der vorgeschlagenen Regelung (Zusammenrechnung) würde eine Steuervorteilung im Kanton Solothurn abgeschafft. Ebenso kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass ein Zusammenrechnen das Prinzip der Jährlichkeit verletzt.

#### 6. Vermögenssteuer

Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden. Diese Regelung wird unterstützt.

#### 8. Generelle Haltung aus Sicht der Gemeinden

Mit dieser Teilrevision ergibt sich tendenziell eine leichte Steuerertragserhöhung für die Gemeinden. Alleinerziehende mit höheren Einkommen werden zukünftig stärker belastet. In städtischen und urbanen Gebieten dürfte sich dieser Trend noch stärker spürbar machen. Es ist von Seiten des Kantons unabdingbar, dass diese geplanten Änderungen nicht nur dem Steuerpflichtigen sondern primär auch den Gemeinden klar und verständlich erklärt werden. Die Gemeinden werden von den betroffenen Steuerpflichtigen mit der Inkraftsetzung dieser Teilrevision stark konfrontiert.

Obergerlafingen, 2. Dezember 2014/BLUM

#### VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident:                      Der Geschäftsführer

Kuno Tschumi

Thomas Blum

#### VERBAND GEMEINDEBEAMTEN KANTON SOLOTHURN

Der Präsident

Gaston Barth

**Beilage: Fragebogen**